



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

Bebauungsplan Nr. 6 „Höveler Weg“, 16. Änderung - Einleitung und öffentliche Auslegung -

Der Rat der Stadt Halver hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.01.2020 gemäß § 2 in Verbindung mit § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), folgenden Beschluss gefasst:

1. Das Verfahren zur Aufstellung der 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Höveler Weg" gemäß § 30 BauGB für das aus dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan zu ersehende Gebiet wird eingeleitet.
2. Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt.
3. Auf eine frühzeitige Bürgerbeteiligung wird verzichtet.
4. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr.6 " Höveler Weg", 16. Änderung".
5. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches wird entsprechend dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan festgesetzt.

In seiner öffentlichen Sitzung am 14.12.2020 hat der Rat der Stadt Halver folgenden Beschluss gefasst:

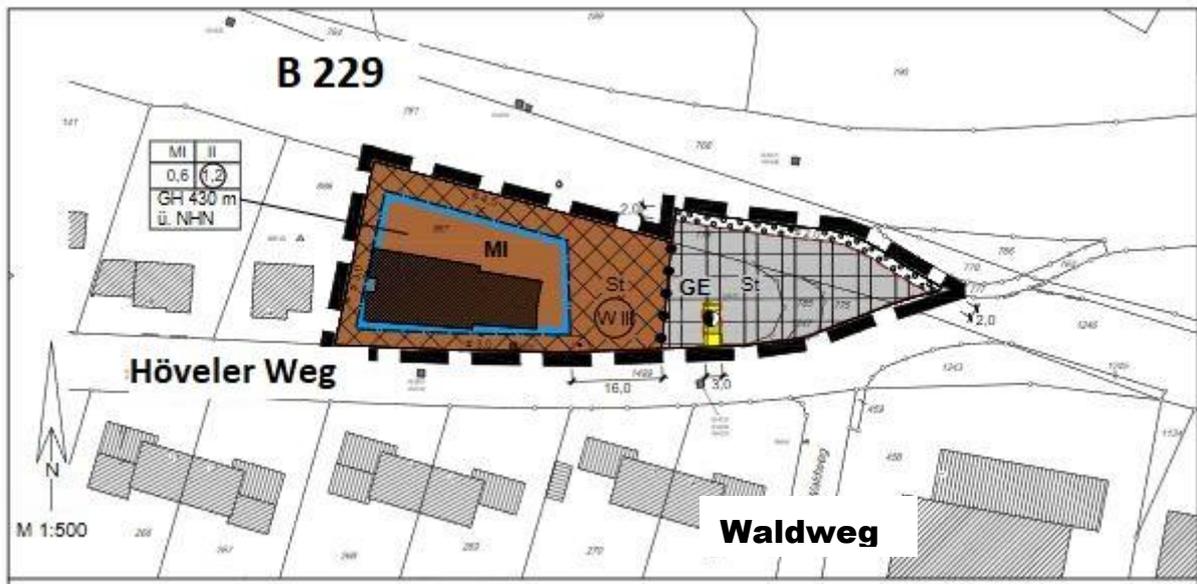
1. Der Geltungsbereich der 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Höveler Weg" wird entsprechend dem in der Sitzung vorgelegten Vorentwurf festgesetzt.
2. Der in der Sitzung vorgelegte und erläuterte Vorentwurf wird als Entwurf beschlossen. Die Begründung vom 07.09.2020 ist beigefügt.
3. Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB beschließt der Rat, den Entwurf der 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Höveler Weg", mit der Begründung vom 07.09.2020 öffentlich auszulegen. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt und von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Mit der 16. Änderung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines am Höveler Weg ansässigen Bürogebäudes geschaffen werden.

Der räumliche Geltungsbereich liegt zwischen der Remscheider Straße (B 229) und dem Höveler Weg in Höhe der Einmündung des Waldweges in den Höveler Weg.

Planbereich:



Der vom Rat der Stadt Halver beschlossene Entwurf der 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Höveler Weg“ liegt einschließlich der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

01.02.2021 bis 05.03.2021 einschließlich

während der Dienststunden, montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Straße 26, Zimmer 4, in 58553 Halver, öffentlich aus. Alle interessierten Bürger können sich über die Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen können insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden.

Hinweise im Rahmen der Corona-Pandemie:

Nach aktuellem Stand (11.01.2021) ist der persönliche Besuch der Verwaltungsgebäude nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Bitte vereinbaren Sie einen entsprechenden Termin unter Tel. 02353/73-174.

Die auszulegenden Unterlagen und diese Bekanntmachung werden auf der Internetseite der Stadt Halver (www.halver.de) unter der Rubrik „Wirtschaft & Bauen“ / „Bebauungspläne & Flächennutzungsplan“ / „Aktuelle Verfahren“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der öffentlichen Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Vorstehende Beschlüsse werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Hinweise:

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 11.01.2021

Der Bürgermeister
Michael Brosch